

## Ausstattungsversprechen der Hochschulen

Die Regelungen in den Bundesländern

Anm. vorab: Sollte sich die Rechtslage nach Abschluss der Berufungsvereinbarung dahingehend geändert haben, dass eine vormals nicht-befristete Zusage nunmehr befristet ist, kann der Gesetzgeber dies u. U. auch für Altfälle tun. Anerkannt ist, dass der mögliche Eingriff durch den Befristungsmechanismus in die Rechtsposition von Inhabern „alter“ Berufungsverversprechen grundsätzlich verfassungsrechtlich unter den Aspekten der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht zu beanstanden ist. Berufungsverversprechen sind nicht schlechthin jeder gesetzlichen Veränderung entzogen. Dennoch ist der jeweilige Einzelfall gesondert zu prüfen.

Bundesland	Regelung	Vorbehalt implementiert?	Befristung vorgesehen?	Sonstige Besonderheiten
Baden-Württemberg	§ 48 Abs. 4 LHG BW	„Die Hochschule darf Professorinnen und Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“	Ja - maximal 5 Jahre - Überprüfung durch Hochschule nach weiteren 5 Jahren - frühere Zusagen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst	Keine
Bayern	Art. 18 Abs. 9 BayHSchPG	„Zusagen über die Ausstattung von Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßnahmen zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“	Ja - grundsätzlich befristet, aber keine Zeitvorgabe	Keine Rückzahlung bzgl. Ausstattung; aber Rückzahlung kann bzgl. Berufungs-/BleibeLeistungsbezüge festgelegt werden, Art. 70 Abs. 3 BayBesG
Berlin	§ 102 Abs. 6 BerlHG	„Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswär-	Ja - maximal 5 Jahre	Ja, § 102 Abs. 7 BerlHG, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel

		tigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden.“	- bei Berufungen vor 1998 Befristung bis zum 31.12.2007, im Einzelfall Ermessensentscheidung der Hochschulleitung über dieses Datum hinaus	
Brandenburg	§ 40 Abs. 11 BrandHG	„Die Ausstattung des Fachgebiets eines Hochschullehrers wird befristet gewährt. Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.“	Ja - i.d.R. 5 Jahre	Ja, § 40 Abs. 12 BrandHG, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Bremen	§ 18 Abs. 14 BremHG	„Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 2, die Professoren oder Professorinnen vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.“	Ja - maximal 5 Jahre - bei Berufungen vor 01.06.1999 Befristung bis zum 31.05.2005	Keine
Hamburg		Kein Vorbehalt	Ja, § 13 Abs. 3 HmbHG: - maximal 5 Jahre  Sonderregelung § 126b Abs. 1-2 HmbHG für Fälle, die dennoch nicht auf höchstens 5 Jahre befristet sind	Keine
Hessen		Kein Vorbehalt	Ja, § 61 Abs. 3 HHG: - zwingend befristet, aber keine Zeitvorgabe	Keine

Mecklenburg-Vorpommern	§ 60 Abs. 3 LHG MV	„Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden.“	Ja - maximal 5 Jahre	Ja, § 60 Abs. 4 HG MV, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Niedersachsen	§ 27 Abs. 5 NHG	„Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Zwicklungsplanung. Zusagen können auch wiederholt befristet erteilt werden.“	Ja - grundsätzlich befristet, aber keine Zeitvorgabe - frühere Zusagen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst - wiederholte Befristung möglich	Ja, § 27 Abs. 6 NHG, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Nordrhein-Westfalen	§ 37 Abs. 3 LHG NRW	„Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.“	Ja - grundsätzlich befristet, aber keine Zeitvorgabe	Ja, § 37 Abs. 3 HG NRW, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel
Rheinland-Pfalz		Kein Vorbehalt	Ja, § 50 Abs. 8 HG RP: - befristet, aber keine Zeitvorgabe Möglicherweise Anpassungspflicht, § 128 Abs. 2 HG RP	Keine
Saarland	§ 40 Abs. 9 Saarl. HG	„Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinaus zugesagt werden, sind auf jeweils maximal fünf Jahre zu befristen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre - frühere Zusagen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst	Keine

		den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Nach Ablauf der jeweiligen Befristung sind sie auf der Grundlage der Ergebnisse einer Leistungsevaluation, der Bestimmungen von geänderten Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie geltender Struktur- und Entwicklungsplanungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für noch bestehende unbefristete Zusagen.“		
Sachsen	§ 60 Abs. 7 SächsHFG	„Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre - frühere unbefristete Zusagen werden regelmäßig überprüft und befristet	Keine
Sachsen-Anhalt	§ 36 Abs. 12 LHG LSA	„Die Hochschule darf Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittel machen. Die Zusagen sind zeitlich befristet und stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel vereinbart werden.“	Ja - grundsätzlich befristet, keine Zeitangabe	Ja, § 36 Abs. 12 LHG LSA, u.U. Rückzahlungsverpflichtung bei Hochschulwechsel

Schleswig-Holstein	§ 62 Abs. 10 LHG SH	„Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. Für den Fall eines von der Professorin oder von dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel vereinbart werden. Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre	Rückzahlung kann vereinbart werden
Thüringen	§ 85 Abs. 5 ThHG	„Ausstattungsversprechen an Professoren im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind in der Regel auf bis zu fünf Jahre zu befristen und stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag, der Zuweisung durch die Landesregierung sowie staatlicher oder hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen oder Mitteln.“	Ja - grundsätzlich befristet für 5 Jahre	Keine Rückzahlung bzgl. Ausstattung; aber Rückzahlung kann bzgl. Berufungs-/Bleibeleistungsbezüge festgelegt werden, § 28 ThürBesG

Stand: 26.08.2020

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **h**l**b** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.